

An das  
Amt der Bgld. Landesregierung  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

do. GZ: VDL/L.L142-10023-3-2023

E-Mail: [post.vr@bgld.gv.at](mailto:post.vr@bgld.gv.at)

Geschäftszahl: 2023-0.617.940

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)  
[BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at)

**Silvija Drobnjak**  
Sachbearbeiter/in

[silvija.drobnjak@bmi.gv.at](mailto:silvija.drobnjak@bmi.gv.at)  
+43 1 53126 2251  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at) zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI  
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

**Legistik und Recht; Fremdlegistik: LG-Burgenland**  
**Entwurf eines burgenländischen Landesgesetzes über die**  
**Sozialunterstützung im Burgenland (Burgenländisches**  
**Sozialunterstützungsgesetz – Bgld. SUG) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden  
Bemerkungen:

**Zu § 6 Abs. 1:**

Statt „Aufenthaltstitel gemäß § 53a NAG“ sollte es korrekterweise „Bescheinigung des  
Daueraufenthalts gemäß § 53a NAG“ und statt „Verleihung des Aufenthaltstitels“ sollte es  
korrekterweise „Ausstellung der Bescheinigung des Daueraufenthalts“ lauten.

Im Satz „Sind sie Arbeitnehmer oder Selbstständige, haben sie jedenfalls Anspruch auf  
Leistungen der Sozialunterstützung (vgl. § 51 NAG; Art. 7 Abs. 1 lit. a iVm. Art. 24 Abs. 1 RL  
2004/38/EG).“ wird angeregt, den Verweis „§ 51 NAG“ zu präzisieren auf „§ 51 Abs. 1 Z 1  
NAG“.

Im Satz „Familienangehörige von Personen mit Aufenthaltstitel nach der RL 2004/38/EG  
können über ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht und damit einen Anspruch auf Leistungen  
der Sozialunterstützung verfügen (vgl §§ 52, 53, 57 NAG; Art. 7 Abs. 2 RL 2004/38/EG)“

sollte es statt „Aufenthaltstitel nach der RL 2004/38/EG“ ferner korrekterweise „Aufenthaltsrecht nach der RL 2004/38/EG“ lauten.

Weiters wird angeregt, statt auf die „Zuerkennung des Asylstatus“ auf die „Zuerkennung des Status des Asylberechtigten“ (vgl. § 3 Abs. 1 AsylG 2005) abzustellen.

**Zu den § 6 Abs. 3 und § 36 Abs. 1 Z 7:**

Das Meldegesetz 1991 (MeldeG) wurde zuletzt durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 89/2023 abgeändert. Daher wären die Verweise in § 6 Abs. 3 und § 36 Abs. 1 Z 7 dementsprechend anzupassen.

**Zu § 33:**

Es wird angeregt, das Wort „Name“ durch das Wort „Namen“ zu ersetzen, damit sämtliche im Zentralen Melderegister enthaltene Namensbestandteile (Vor- und Familiennamen sowie in anderen Staaten übliche sonstige Namen gemäß § 1 Abs. 5a MeldeG) verarbeitet werden dürfen. Die Ergänzung von sonstigen Namen (zB Vatersname) im Zentralen Melderegister erfolgte durch BGBl. I Nr. 173/2022 und wird mit 1. November 2023 in Kraft treten.

**Zu § 36 Abs. 1 Z 9:**

Der Kurztitel des NAG lautet korrekterweise „Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz“ (Entfall „2005“).

**Zu den Erläuterungen:**

Im letzten Absatz des Allgemeinen Teils sollte, sofern hier der Datenaustausch gem. § 31 Abs. 1 des Entwurfs gemeint ist, statt „Bundesministerium für Inneres“ (allenfalls beispielhaft) die in Frage kommenden Behörden genannt werden (also wohl insbesondere „Behörden nach dem NAG“ oder „Bundesminister für Inneres“)

**Zur WFA:**

Es wird angeregt, das NAG und das AsylG 2005 bei erstmaliger Verwendung vollständig zu zitieren.

12. September 2023  
Für den Bundesminister:  
Mag. Julian-Peter Sixtl

Elektronisch gefertigt

